

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) BGBl. Nr. 43/1979

§ 1. bis § 9 ...

Überprüfung der Dienstfähigkeit

§ 10. (1) ...

(2) Die Beurteilung der Dienstfähigkeit aller Soldaten obliegt den Militärärzten. Die Dienstfähigkeit der Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, ist am Beginn und am Ende der jeweiligen Wehrdienstleistung, darüber hinaus nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu überprüfen.

(3) bis (10) ...

§ 11. bis § 34. ...

Schlußbestimmungen

§ 35. (1) bis (3b) ...

(4) und (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) BGBl. Nr. 43/1979

§ 1. bis § 9 ...

Überprüfung der Dienstfähigkeit

§ 10. (1) ...

(2) Die Beurteilung der Dienstfähigkeit aller Soldaten obliegt den Militärärzten. Die Dienstfähigkeit der Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, ist am Beginn und am Ende der jeweiligen Wehrdienstleistung, darüber hinaus nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu überprüfen. *Die Beurteilung der Dienstfähigkeit kann bei Soldaten entfallen, die zu einem Präsenzdienst in der Dauer von bis zu drei Wochen einberufen wurden und deren Dienstleistung mit keiner erhöhten körperlichen Inanspruchnahme oder Gefahreneigtheit verbunden ist. Die Beurteilung der Dienstfähigkeit ist jedoch auch in diesen Fällen durchzuführen, wenn militärische Erfordernisse es erfordern oder wenn es die betreffenden Soldaten gegenüber ihrer zuständigen militärischen Dienststelle schriftlich verlangen.*

(3) bis (10) ...

§ 11. bis § 34. ...

Schlußbestimmungen

§ 35. (1) bis (3b) ...

(3c) § 10 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) und (5) ...